

■ **lohn-ag.de** AG · Flugstraße 15 · 76532 Baden-Baden

Veröffentlicht am 08.06.2017

Lohn zu spät gezahlt? Arbeitnehmer kann zusätzlich 40 € netto verlangen

Gerät der Schuldner einer Geldschuld in Zahlungsverzug, so ist der nicht bezahlte Teil des Geldes während des Verzugs pro Jahr mit 5 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

Für den Arbeitnehmer vermutlich attraktiver als Zinsberechnung, ist die Möglichkeit bei Unpünktlicher Zahlung des Arbeitgebers direkt **40 € netto Schadenersatz** zu verlangen.

Das darf er nicht? Doch, darf er.

Gemäß [§ 288 V BGB](#) ist der Gläubiger einer Geldforderung, wenn der Schuldner kein Verbraucher ist, berechtigt 40 € als pauschalen Verzugschaden zu verlangen. Nach mehreren Urteilen von Landesarbeitsgerichten ist die 2014 neu eingeführte Verzugschadenpauschale des § 288 V BGB auch auf arbeitsrechtliche Entgeltansprüche anzuwenden ([LAG Köln, 22.11.2016, 12 Sa 524/16](#); [LAG Baden-Württemberg, 13.10.2016, 3 Sa 34/16](#)).

Pünktlichkeit lohnt sich. **Überweisen Sie den Lohn zu spät, kann Ihr Arbeitnehmer 40 € netto als Verzugschaden fordern.**

Die Regelung über den **pauschalen Verzugschaden** fordert weder eine bestimmte Verzugsdauer noch eine bestimmte Höhe der offenen Forderung. Im Prinzip könnte die Pauschale bereits für einen Tag gefordert werden, selbst wenn die Forderung nur einen €-Cent beträgt.

Das Bundesarbeitsgericht hatte sich zu der Verzugschadenpauschale noch nicht zu äußern.

Ein Gastbeitrag von **Kirsten Ritz**, Rechtsanwältin bei der [lohn-ag.de Rechtsanwalts-gesellschaft mbH](#).

Die Angaben dienen lediglich als erste Hinweise. Sie können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernommen werden.

■ Niederlassung Baden-Baden

Flugstraße 15
76532 Baden-Baden
Telefon: 07221 39399-0
Fax: 07221 39399-34

■ Niederlassung Frankfurt

Kölnener Straße 10
65760 Eschborn
Telefon: 06196 80196-0
Fax: 06196 80196-34

■ Niederlassung Berlin

Ruschestraße 70
10365 Berlin
Telefon: 030 9927799-00
Fax: 030 9927799-27

■ Niederlassung Sömmerda

Stadtring 16
99610 Sömmerda
Telefon: 03634 37210-70
Fax: 03634 37210-99

■ Niederlassung Düsseldorf

Kreuzweg 64
47809 Krefeld
Telefon: 02151 60432-0
Fax: 02151 60432-77

■ Internet

info@lohn-ag.de
www.lohn-ag.de



*Wir leben
Lohnbuchhaltung*